

# Amtliche Bekanntmachung

---

2012

Ausgegeben Karlsruhe, den 24. September 2012

Nr. 48

## **I n h a l t**

**Seite**

<b>Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Architektur</b>	<b>324</b>
---	------------

## **Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Architektur**

**vom 24. September 2012**

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 5 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz - KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 f.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) in der Fassung vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 464), und § 8 Abs. 5 und § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 f.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) in der Fassung vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457 ff.), hat der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 16. Juli 2012 die folgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur vom 23. Juli 2009 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 65 vom 23. Juli 2009) beschlossen.

Der Präsident hat seine Zustimmung am 24. September 2012 erklärt.

### **Artikel 1**

1. In der Satzung werden die Worte „Universität Karlsruhe (TH)“ durchgehend durch die Worte „Karlsruher Institut für Technologie (KIT)“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:  
„**(1)** Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Sie umfasst neben den Lehrveranstaltungen die Teilnahme an Pflichtexkursionen, Prüfungen sowie die Bachelorarbeit.“
3. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„**(2)** Erfolgskontrollen sind:
  1. schriftliche/zeichnerische Prüfungen,
  2. mündliche Prüfungen oder
  3. Erfolgskontrollen anderer Art.Erfolgskontrollen anderer Art sind z.B. Projekte, Berichte, Seminararbeiten, sofern sie im Studienplan und im Modulhandbuch nicht als Erfolgskontrollen im Sinne von § 4 Abs. 2, Nr. 1, 2 ausgewiesen sind.“
4. § 4 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.
5. § 6 Abs. 2, Satz 4 wird ersatzlos gestrichen.

6. § 7 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

„**(8)** Eine Modulprüfung ist dann bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4.0) ist. Die Modulprüfung und die Bildung der Modulnote werden im Studienplan und im Modulhandbuch geregelt. Die differenzierten Lehrveranstaltungsnoten (Absatz 2) sind bei der Berechnung der Modulnoten als Ausgangsdaten zu verwenden. Enthält der Studienplan keine Regelung darüber, wann eine Modulprüfung bestanden ist, so ist diese Modulprüfung dann endgültig nicht bestanden, wenn eine dem Modul zugeordnete Modulteilprüfung endgültig nicht bestanden wurde.“

7. § 7 Abs. 12 wird ersatzlos gestrichen.

8. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„**(3)** Wiederholungsprüfungen nach Absatz 1 und 2 und von Erfolgskontrollen anderer Art (§ 4 Abs. 2, Nr. 3) müssen in Inhalt, Umfang und Form der ersten entsprechen. Ausnahmen kann der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag zulassen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.“

9. § 8 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen. Die bisherigen Absätze 5, 6, 7, 8 und 9 werden zu den Absätzen 4, 5, 6, 7 und 8.

10. § 8 Abs. 9 wird ersatzlos gestrichen.

11. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„**(1)** Die Studentin kann bei schriftlichen Modulprüfungen ohne Angabe von Gründen bis einen Tag (24 Uhr) vor dem Prüfungstermin zurücktreten (Abmeldung). Bei mündlichen Modulprüfungen muss der Rücktritt spätestens drei Werktage vor dem betreffenden Prüfungstermin erklärt werden (Abmeldung). Ein Rücktritt von einer mündlichen Prüfung weniger als drei Werktage vor dem betreffenden Prüfungstermin ist nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 möglich. Die Abmeldung hat schriftlich bei der Prüferin zu erfolgen. Eine durch Widerruf abgemeldete Prüfung gilt als nicht angemeldet. Der Rücktritt von mündlichen Nachprüfungen im Sinne von § 8 Abs. 2 ist grundsätzlich nur unter den Voraussetzungen von Absatz 3 möglich.“

12. § 11 Abs. 1, Satz 5 und 6 werden ersatzlos gestrichen.

13. § 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„**(4)** Die Masterarbeit wird in der Regel von einer Hochschullehrerin für Entwerfen vergeben. Auf Antrag der Studentin sorgt ausnahmsweise die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Studentin innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung von einer Betreuerin ein Thema für die Masterarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt in diesem Fall über die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Soll die Masterarbeit außerhalb der Fakultät für Architektur angefertigt werden, so bedarf dies der Genehmigung des Prüfungsausschusses. Der Studentin ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studentin aufgrund objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar ist und die Anforderung nach Absatz 3 erfüllt.“

14. § 11 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

„**(5)** Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Studentin schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbstständig verfasst hat und keine anderen als die von ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat, die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und die "Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis im Karlsruher Institut für Technologie (KIT)" in der jeweils gültigen Fassung beachtet hat. Wenn diese Erklärung nicht enthalten ist, wird die Arbeit nicht angenommen. Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertet.“

15. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„**(1)** Es wird nachdrücklich empfohlen, vor oder während des Masterstudiums ein zusammenhängendes sechsmonatiges Büropraktikum abzuleisten, welches geeignet ist, der Studentin eine Anschauung der berufspraktischen Tätigkeit des Architekten zu vermitteln.“

16. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„**(2)** Dem sechsmonatigen Büropraktikum werden keine Leistungspunkte zugeordnet. Es geht nicht in die Gesamtnote ein. Soweit ein Büropraktikum nachgewiesen wird, wird dieses in das Transcript of Records aufgenommen und dort als Zusatzqualifikation vermerkt.“

17. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„**(1)** In einem Modul bzw. Fach können auch weitere Leistungspunkte (Zusatzleistungen) im Umfang von höchstens 30 Leistungspunkten aus dem Gesamtangebot des KIT erworben werden. § 3 und § 4 der Prüfungsordnung bleiben davon unberührt. Diese Zusatzleistungen gehen nicht in die Festsetzung der Gesamt-, Fach- und Modulnoten ein. Die bei der Festlegung der Modul- bzw. Fachnote nicht berücksichtigten Leistungspunkte werden als Zusatzleistungen automatisch im Transcript of Records aufgeführt und als Zusatzleistungen gekennzeichnet. Zusatzleistungen werden mit den nach § 7 vorgesehenen Noten gelistet.“

18. § 13 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„**(3)** Die Ergebnisse dieser Module im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten werden auf Antrag der Studentin in das Masterzeugnis als Zusatzmodule aufgenommen und als Zusatzmodule gekennzeichnet. Zusatzmodule werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Nicht in das Zeugnis aufgenommene Zusatzmodule werden im Transcript of Records automatisch aufgenommen und als Zusatzmodule gekennzeichnet. Zusatzmodule werden mit den nach § 7 vorgesehenen Noten gelistet.“

19. § 13 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„**(4)** Neben den verpflichtenden fachwissenschaftlichen Modulen sind Module zu den überfachlichen Schlüsselqualifikationen im Umfang von mindestens 6 Leistungspunkten Bestandteil eines Masterstudiums. Neben dem Modul „Projektbasiertes Lernen/Theorie der Kommunikation II“ im Umfang von 5 ECTS müssen additive Schlüsselqualifikationen im Umfang von mindestens 1 ECTS im House of Competence (HoC) belegt werden. Entscheidet sich die Studierende für nicht im Studienplan empfohlene Module, ist die Genehmigung des Prüfungsausschusses einzuholen.“

20. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„**(1)** Studienzeiten, Studienleistungen und Modulprüfungen, die in gleichen oder anderen Studiengängen am KIT oder an anderen Hochschulen erbracht wurden, sowie Modulprüfungen,

die im vorangegangenen Bachelorstudiengang Architektur am KIT als Zusatzleistungen deklariert wurden, werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Bezüglich des Umfangs einer zur Anerkennung vorgelegten Studienleistung und Modulprüfung werden die Grundsätze des ECTS herangezogen; die inhaltliche Gleichwertigkeitsprüfung orientiert sich an den Qualifikationszielen des Moduls.“

21. Es wird ein neuer § 16 Abs. 6 eingefügt. Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7:

„**(6)** Prüfungsleistungen, die Bestandteil des zugrunde liegenden Bachelorstudiengangs waren, können nicht anerkannt werden. Gleiches gilt für andere Studiengänge, die als Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang gedient haben.“

22. § 17 wird neu gefasst und lautet wie folgt:

„**(1)** Die Masterprüfung besteht aus den Fachprüfungen nach Absatz 2 sowie der Masterarbeit nach § 11.

**(2)** Es sind Fachprüfungen aus folgenden Fächern durch den Nachweis von Leistungspunkten in einem oder mehreren Modulen abzulegen:

1. Entwurf mit thematischer Vertiefung I: im Umfang von 17 Leistungspunkten,
2. Entwurf mit thematischer Vertiefung II: im Umfang von 17 Leistungspunkten,
3. Entwurf mit thematischer Vertiefung III: im Umfang von 17 Leistungspunkten,
4. Stegreif I: im Umfang von 2 Leistungspunkten,
5. Stegreif II: im Umfang von 2 Leistungspunkten,
6. Stegreif III: im Umfang von 2 Leistungspunkten,
7. These für die Masterarbeit: im Umfang von 3 Leistungspunkten,
8. Profilkurse: im Gesamtumfang von 24 Leistungspunkten.
9. Neben den fachwissenschaftlichen Modulen sind Module zu den Schlüsselqualifikationen im Gesamtumfang von 6 Leistungspunkten nach § 13 Abs. 4 zu erbringen.

Die Module, die ihnen zugeordneten Leistungspunkte und die Zuordnung der Module zu den Fächern sind im Studienplan und im Modulhandbuch festgelegt. Zur entsprechenden Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Anforderungen nach § 5 erfüllt.

**(3)** Als eine weitere Prüfungsleistung ist eine Masterarbeit gemäß § 11 anzufertigen.“

23. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„**(2)** Das Masterzeugnis enthält die in den Fachprüfungen, den zugeordneten Modulprüfungen und der Masterarbeit erzielten Noten, deren zugeordnete Leistungspunkte und die Gesamtnote. Das Masterzeugnis ist von der Dekanin und von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.“

24. § 19 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„**(4)** Das Transcript of Records enthält in strukturierter Form alle von der Studentin erbrachten Prüfungsleistungen. Dies beinhaltet alle Fächer, Fachnoten samt den zugeordneten Leistungspunkten, die dem jeweiligen Fach zugeordneten Module mit den Modulnoten und zugeordneten Leistungspunkten sowie die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen samt Noten und zugeordneten Leistungspunkten. Aus der Abschrift der Studiendaten soll

die Zugehörigkeit von Lehrveranstaltungen zu den einzelnen Modulen und die Zugehörigkeit der Module zu den einzelnen Fächern deutlich erkennbar sein. Angerechnete Studienleistungen sind im Transcript of Records aufzunehmen.“

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt zum 1. Oktober 2012 in Kraft.

Karlsruhe, den 24. September 2012

*Professor Dr. Eberhard Umbach*  
(Präsident)